

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Man hat sich vereinigt, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, und hat der Kammer anzurathen, diesen Vorschlag zu genehmigen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer die Fassung der zweiten Kammer hierin annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluß der zweiten Kammer:

Demnächst hat die jenseitige Deputation vorgeschlagen, bei der künftigen Redaction den §§. 184, 184b., 184c., 184d. ihre Stelle nach §. 189 anzuweisen.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Ist eine Frage, welche lediglich zur Redaction gehört.

Präsident v. Carlowitz: Will die Kammer diese Frage als bloße Redactionsfrage ansehen? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluß der ersten Kammer:

25) Beide Kammern haben §. 195, wie er im Entwurfe lautet, angenommen. Die erste Kammer aber hat nach den Worten: „der Schreiber dieser Bemerkung“ noch den Satz eingeschaltet: „dafern er solche mit seinem Namen oder Firma unterzeichnet hat“.

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat diese Einschaltung nicht angenommen.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Die Majorität der diesseitigen, und die ganze jenseitige Deputation rathen an, die von der ersten Kammer beschlossene Einschaltung fallen zu lassen. Die Minorität der diesseitigen Deputation empfiehlt, bei dem frühern Beschlusse zu beharren, weil aus einer nicht unterschriebenen Bemerkung auch nicht nach Wechselrecht verfahren werden kann. —

Präsident v. Carlowitz: Nach der Ansicht der Majorität der diesseitigen Deputation soll also die von der Kammer früher beschlossene Einschaltung wegfallen, und ich frage also: ob man der Mehrheit der Deputation beitrifft? — Wird gegen sechs Stimmen bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluß der ersten Kammer:

26) Die erste Kammer hat einen im ersten Berichte der jenseitigen Deputation selbst vorgeschlagenen Zusatz zu §. 208 angenommen des Inhalts: „Sollte weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste hervorgehen, zu wessen Ehren die Zahlung geleistet worden ist, so wird bei der Intervention eines, in einer Nothadresse genannten, Ehrenzahlers der Schreiber dieser Adresse, sonst aber der Aussteller, als derjenige angesehen, zu dessen Ehren die Zahlung erfolgt sei.“

Beschluß der zweiten Kammer:

Die zweite Kammer hat diesen Zusatz abgelehnt.

Ergebniß der Verhandl. in der Vereinigungsdeput.:

Die Deputation der zweiten Kammer ist dem diesseitigen Beschlusse beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharren wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

Beschluß der ersten Kammer:

27) §§. 210, 211, 212, 213, 223, 224. Hier sind mehrfache Differenzen zwischen beiden Kammern, welche sich im Wesentlichen darauf beziehen, daß die erste Kammer einen Unterschied zwischen der Intervention auf Nothadresse und der freiwilligen Intervention machen will, welcher Ansicht die zweite Kammer nicht beigetreten ist — und daß in dessen Gemäßheit bei dem in jenen Paragraphen in Rede stehenden Falle nach der Ansicht des Entwurfs der Inhaber eines Wechsels, der sich weigert, zur Verfallzeit die Ehrenzahlung anzunehmen, die Regreßrechte zwar wider die Nachmänner des Honoraten, aber nicht gegen den Honoraten selbst verliert — wogegen er nach der Ansicht der zweiten Kammer den Regreß gegen beide, sowohl gegen die Nachmänner des Honoraten, als gegen diesen selbst verlieren würde.

Mit Uebergehung ganz unbedeutender und reine Redactionsfragen betreffender Punkte ist hier Folgendes zu bemerken:

Die fraglichen §§. sind von der zweiten Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

§. 210.

Der Inhaber eines Wechsels zur Verfallzeit muß die Ehrenzahlung annehmen. Außerdem verliert er die Regreßrechte, welche ihm wider den Honoraten und dessen Nachmänner zustanden haben würden.

§. 211.

Wenn sich Mehrere zur Ehrenzahlung erbieten, so haben diejenigen, welche zu Ehren eines spätern Indossanten interveniren wollen, denen den Vorzug einzuräumen, welche zu Ehren eines frühern Vertreters Zahlung zu leisten bereit sind, widrigenfalls sie der Regreßrechte an den Interessenten, für welchen der Andere Zahlung zu leisten sich bereit erklärt, so wie an diejenigen verlustig werden, die nach diesem in die Wechselverbindlichkeit getreten sind.

§. 212.

Ein gerichtliches Verbot, die Ehrenzahlung zu leisten, findet unter allen Umständen, wo Mehrere um den Vorzug streiten, nicht statt. Wer sich aber um das Zusammentreffen mit einem andern Intervenienten, welcher zu Ehren eines frühern Indossanten oder des Ausstellers zahlen will, von der Ehrenzahlung nicht abhalten läßt, kann an seinen Honoraten nicht regrediren, auch verliert er den Regreß an die Nachmänner desjenigen, welchen sein Concurrent als seinen Honoraten bemerkt hatte, so wie an diesen Letztern selbst.

§. 213.

Auch der Honorat, welcher die Ehrenzahlung genehmigt, die für ihn geleistet worden ist, obschon sie der für einen frühern Vertreter angebotenen hätte weichen sollen, ist, wenn er seinem Ehrenzahler den Rembours geleistet hat, des Regresses an den, für welchen die vorzüglichere Intervention angeboten worden, so wie an dessen Nachmänner verlustig.

§. 223.

Ist eine vollständige oder nach §§. 110, 110 b. und 111 b.